

**HRRS-Nummer:** HRRS 2022 Nr. 972

**Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi

**Zitiervorschlag:** HRRS 2022 Nr. 972, Rn. X

---

**BGH 6 StR 267/22 - Beschluss vom 6. September 2022 (LG Potsdam)**

**Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 9. August 2022 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

**Gründe**

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 17. März 2022 mit 1  
Beschluss vom 9. August 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Verurteilte mit  
Schriftsatz seines Verteidigers vom 25. August 2022 Anhörungsrüge erhoben. Er macht im Wesentlichen geltend, dass  
der Senat weder den Inhalt der Revisionsbegründung noch denjenigen seiner Erwiderung auf die Antragschrift des  
Generalbundesanwalts beachtet habe.

Die zulässig erhobene Anhörungsrüge ist unbegründet; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) liegt nicht 2  
vor. Weder hat der Senat zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht  
gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten  
übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dass er den Rechtsansichten der  
Verteidigung im Ergebnis nicht gefolgt ist, genügt hierfür nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. September 2021 - 6 StR  
334/20). Eine Gehörsverletzung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Senat die Verwerfung der Revision nicht  
begründet hat. § 349 Abs. 2 StPO sieht keine Begründung des Verwerfungsbeschlusses vor; das gilt auch dann, wenn  
eine Gegenerklärung zur Antragschrift des Generalbundesanwalts abgegeben worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 24.  
Februar 2021 - 6 StR 421/20 mwN).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

3